

Schrei gegen Gewalt!

Informationen für gehörlose Frauen zum Schutz vor Gewalt



Hilfee bitte
nicht !!



Neeiin!!
Neeiin!!



www.schreigegengewalt.at

SCHREI GEGEN GEWALT!

Seit 1. Mai 1997 ist Österreich verpflichtet,
dir zu helfen, wenn
du oder deine Kinder

- geschlagen
- beschimpft
- bedroht oder
- missbraucht

werden.



Es gibt verschiedene Gesetze in Österreich, die dir helfen.

VORWORT

Liebe Leserinnen!

Gewalt gegen Frauen findet meist zu Hause statt. In Österreich gibt es viele gesetzliche Bestimmungen, die Frauen vor Gewalt schützen. Aber vielen Frauen fehlen die Informationen, wie sie zu Hause Schutz finden und wie sie sich wehren können.

Es gibt viele Informationen und Angebote für hörende Frauen. Gehörlose Frauen sind benachteiligt, da die schriftlichen Informationen für Gehörlose oft schwer verständlich sind. In den Beratungsstellen gibt es meist keine Beraterinnen, die Gebärdensprache beherrschen.

Darum haben Mitarbeiterinnen des „Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser“ und des „WITAF – seit 1865 im Dienste der Gehörlosen“ gemeinsam diese Broschüre erarbeitet. Hier sind alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt in Beziehungen (Stand 01.01.2017) dargestellt. Die schriftlichen Informationen werden auch mit Bildern und Gebärdenzeichen erklärt.

Wir hoffen mit dieser Broschüre einen weiteren Schritt für mehr Chancengleichheit für gehörlose Personen gemacht zu haben.

www.schreigegengewalt.at

INHALTSVERZEICHNIS

Du bist von Gewalt betroffen?.....	6
Polizeieinsatz.....	7
Wegweisung und Betretungsverbot	8
Was passiert dann?.....	9
Schutz für Kinder und Jugendliche	10
Betretungsverbot	11
Einstweilige Verfügung bei Gewalt	12
Bei Gericht.....	13
Verlängerung des Schutzes von 14 Tagen auf 4 Wochen	14
Was kannst du noch beantragen?.....	15
Die "Einstweilige Verfügung" soll sofort vollzogen werden. Was passiert da?.....	16
Verbote	17
Was kannst du machen?.....	18
6 Monate sind kurz.....	19
Unterstützung und Hilfe.....	20
Schutz gegen Stalking	21
Einstweilige Verfügung bei Stalking	22
Prozessbegleitung.....	23
Gehörlosennotruf	24
Hilfe für Frauen bei Gewalt (Adressen).....	25
Internationales Fingeralphabet	29

DU BIST VON GEWALT BETROFFEN?

Wenn dich dein Partner schlägt, bedroht oder gegen deinen Willen Sex haben will, solltest du sofort Hilfe holen.



Schicke ein FAX
oder SMS an
die Notrufnummer

0800 133 133



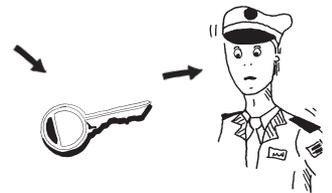
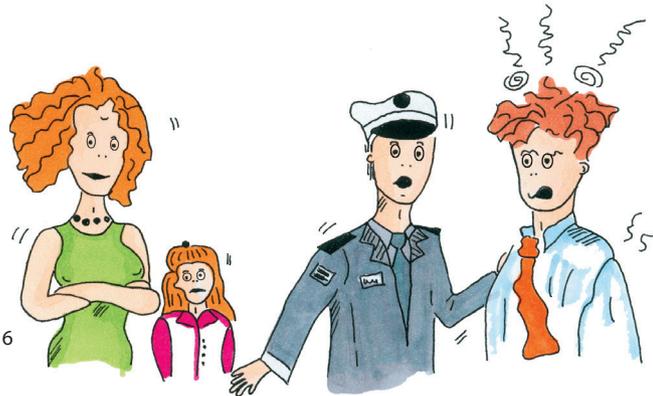
Fax

**Gehörlosen Notruf Seite
24**

Bitte jemanden,
die Polizei
zu rufen!
Oder lauf
zur Polizei!



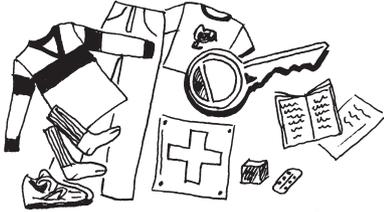
telefonieren helfen



Wenn die Polizei vermutet, dass dein Partner dich noch weiter bedroht oder schlägt, schickt die Polizei ihn weg. Der Partner darf dann für 14 Tage nicht mehr zurückkommen. **Dein Partner muss der Polizei auch den Wohnungsschlüssel geben.**

POLIZEIEINSATZ

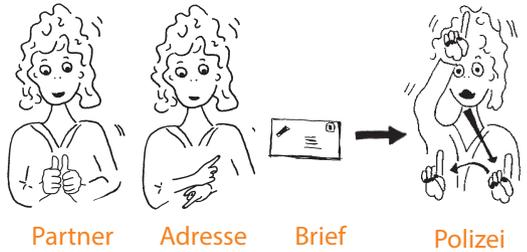
Dein Partner darf noch seine Dokumente, Medikamente, Kleidung aus der Wohnung mitnehmen.



! Die Polizei nennt das **BETRETUNGSVERBOT** und **WEGWEISUNG**.



Wohnung sofort



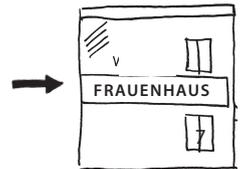
Partner Adresse Brief Polizei

Dein Partner muss die Wohnung sofort verlassen, egal wem die Wohnung gehört!!! Wenn dein Partner nicht freiwillig geht, kann die Polizei deinen Partner mitnehmen.

Dann muss dein Partner der Polizei eine Adresse geben, wo man ihm einen Brief hinschicken kann. (Adresse von der Arbeit oder Freunden oder Verein, ...)



Angst Wohnung Polizei begleiten kann



Wenn du Angst hast, in der Wohnung zu bleiben, kann dich die Polizei auch ins Frauenhaus bringen. Die Faxnummern und e-mail Adressen findest du hinten auf den letzten Seiten.

WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT

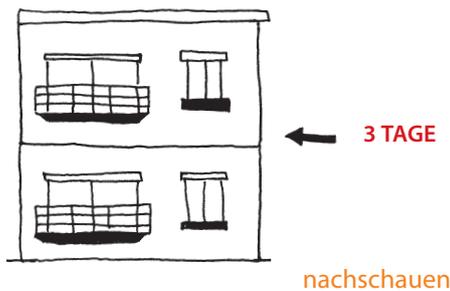


Das **Betretungsverbot** gilt für **14 Tage**. Die Polizei verbietet deinem Partner, eure Wohnung 14 Tage lang zu betreten.

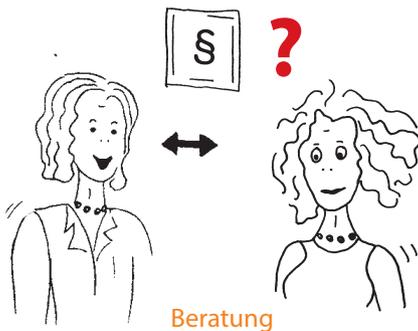
Wenn dein Partner trotzdem zu deiner Wohnung kommt, muss er viel Strafe bezahlen, auch wenn du ihn freiwillig wieder in die Wohnung lässt.

WAS PASSIERT DANN?

Die Polizei kommt meistens innerhalb von **3 Tagen** nachschauen, ob alles in Ordnung ist!



Das Gewaltschutzzentrum in deinem Bundesland versucht dann Kontakt mit dir aufzunehmen.



Das Gewaltschutzzentrum hat die Aufgabe, **dich kostenlos zu beraten – wenn du willst**. Dort arbeiten Sozialarbeiterinnen und Juristinnen. **Sie unterstützen dich in sozialen und rechtlichen Fragen**.

Willst du Kontakt mit einem Gewaltschutzzentrum aufnehmen? Telefonnummer, Faxnummer und e-mail Adresse findest du hinten auf den letzten Seiten.

SCHUTZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE



Gewalt



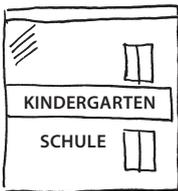
Kinder (0 bis 14 Jahre alt)



Kindergarten/Schule

Sind Kinder unter 14 Jahre von Gewalt betroffen, gilt das Betretungsverbot auch für Schulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der Gefährder hat einen Abstand von **FÜNFZIG METERN** zu den genannten Einrichtungen einzuhalten.



→ 50 METER ABSTAND



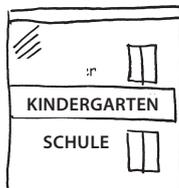
Die Polizei **INFORMIERT** die Kindergarten-, Schule- bzw. Hortleitung über das Betretungsverbot.



Polizei



informiert



Kindergarten/Schule



Verbot



Person

ANZEIGE



Hat dich dein Partner verletzt, wird von der Polizei eine **ANZEIGE** gemacht.



Verletzung kann Partner Haft

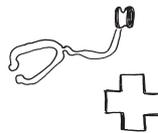
Die Anzeige wird ans **GERICHT** weitergeleitet! Bei schwerer Körperverletzung kann der Partner auch in Haft genommen werden.



Polizei melden Partner entlassen

Das entscheidet der Staatsanwalt und das Strafgericht. Kommt dein Partner in Haft, sollte die Polizei dir melden, wann er wieder entlassen wird.

Es ist wichtig, dass du deine Verletzung dem **AMTSARZT** zeigst. Die Polizei gibt dir die Adresse von den Amtsärzten.



Amtsarzt

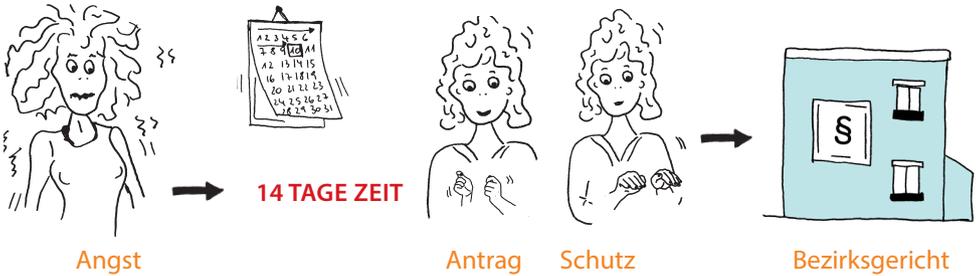


Verletzung

zeigen

wichtig

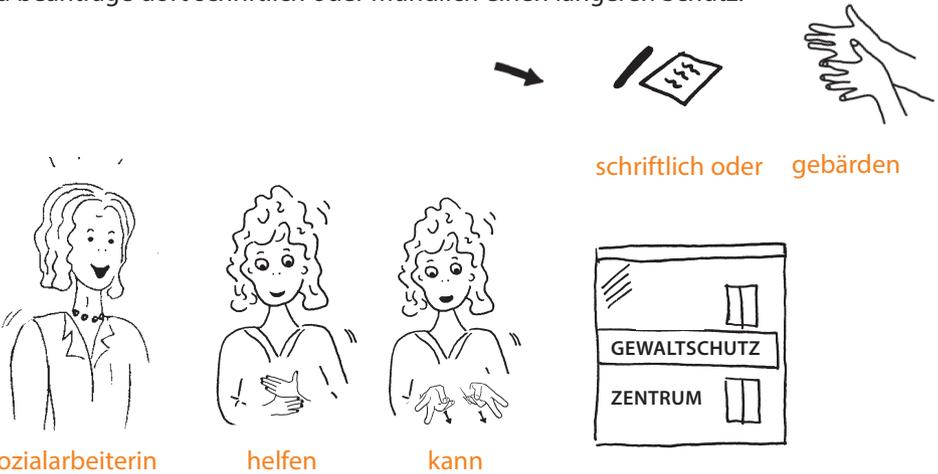
EINSTWEILIGE VERFÜGUNG BEI GEWALT



Du hast noch Angst vor deinem Partner?

Gehe innerhalb von 14 Tagen zum BEZIRKSGERICHT

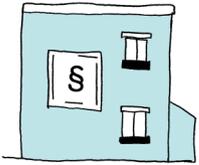
und beantrage dort schriftlich oder mündlich einen längeren Schutz.



Dabei kann dir auch das Gewaltschutzzentrum oder eine Sozialarbeiterin deines Vertrauens helfen.

- ! Das Gericht nennt das eine „EINSTWEILIGE VERFÜGUNG auf Ausweisung des Misshandlers“.

BEI GERICHT



Du kannst am Dienstag 8.00 –12.00 Uhr ohne Termin hingehen (Amtstag).

In dringenden Fällen kannst du den Antrag auch an anderen Tagen hinbringen (vorher Termin ausmachen!)



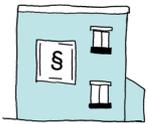
Freundin

Sozialarbeiterin

mitbringen

Du darfst dazu auch eine Freundin oder Sozialarbeiterin mitbringen.

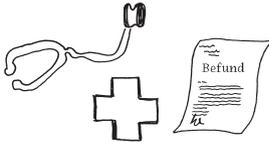
ZEIGE DEM GERICHT:



Gericht



zeigen



Ärztliche

Befunde

1) Ärztliche Befunde von deiner Hausärztln



Foto

Wohnung

kaputt

2) Fotos von der kaputten Wohnung



Verletzung

3) oder von deinen Verletzungen



ZeugInn

4) oder ZeugInnen (NachbarInnen)



Fax

5) SMS mit Drohungen, Fax



Drohung

Die Unterlagen über Wegweisung und Anzeigen, sowie einen Bericht von der Amtsärztln holt sich das Gericht selber von der Polizei.

VERLÄNGERUNG DES SCHUTZES VON 14 TAGEN AUF 4 WOCHEN



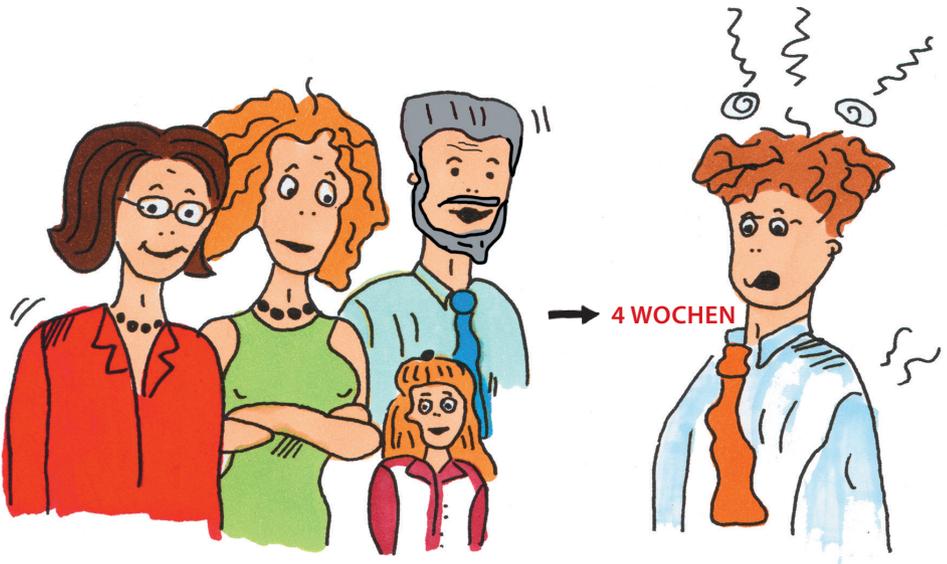
Partner nicht aushalten



Antrag bewilligt Verlängerung Schutz

Du, deine Kinder, deine Eltern und Angehörigen halten das Zusammenleben mit der gewalttätigen Person wegen Drohungen oder Misshandlungen oder Psychoterror nicht mehr aus für die Zukunft?

Nach Antrag kann das Gericht den Schutz auf 4 Wochen verlängern.



Es ist egal, wem die Wohnung gehört und wer Hauptmieter ist.

WAS KANNST DU NOCH BEANTRAGEN?



Partner

darf nicht

Auf Antrag darf dein Partner nicht mehr:



Wohnung

Arbeitsplatz

Kontakt

1) in eure
Wohnung

2) zu deinem
Arbeitsplatz

3) Kontakt
aufnehmen mit dir



absichtlich treffen



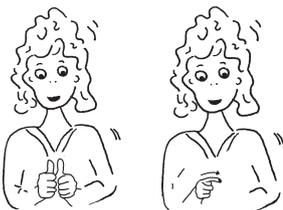
Kontakt Kinder



4) dich absichtlich
treffen

5) Kontakt mit euren
Kindern haben

6) den Kindergarten oder
die Schule betreten



Partner

kommen



trotzdem



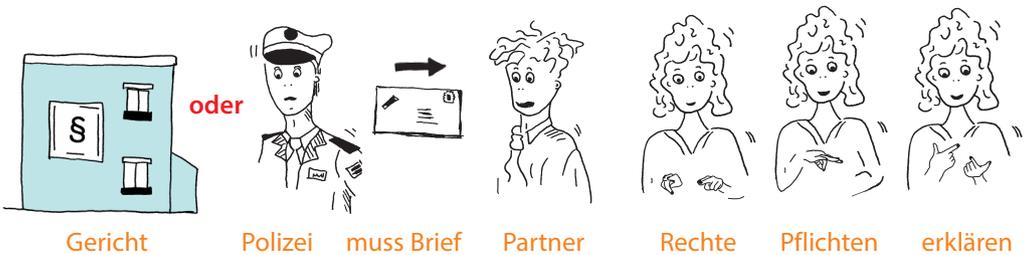
sofort



Polizei

DAS ALLES GILT AB SOFORT! Wenn dein Partner trotzdem kommt, hol die Polizei!

DIE „EINSTWEILIGE VERFÜGUNG“ SOLL SOFORT VOLLZOGEN WERDEN. WAS PASSIERT DA?



Der Gerichtsvollzieher oder die Polizei muss zu deinem Partner gehen und ihm persönlich den Brief vom Gericht geben.

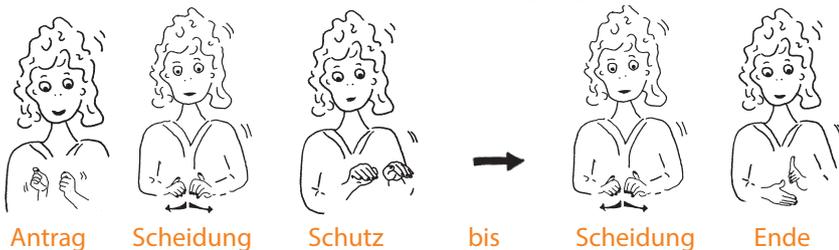
Dann muss er ihm seine Rechte und Pflichten erklären.



Du bekommst dann einen Brief vom Gericht.
Das ist ein BESCHLUSS. !

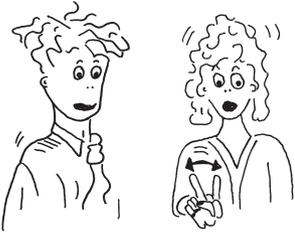
In diesem Beschluss steht genau, was dein Partner nicht mehr tun darf.

Ab jetzt hast du Schutz für 6 Monate oder für 1 Jahr.

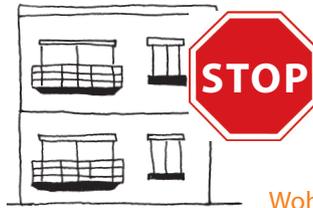


Wenn du die Scheidung einreichst, dauert der Schutz bis zum Ende der Scheidung.

VERBOTE



darf nicht



Wohnung

Nach dem Beschluss darf dein Partner nicht mehr in der Wohnung leben.



Sachen

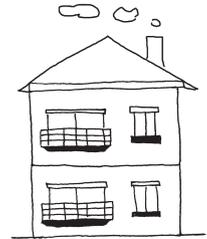


brauchen



Polizei

Partner



Wohnung

Wenn er persönliche Sachen braucht (Dokumente, Kleider, Rasierer)

... muss die Polizei deinen Partner zu deiner Wohnung begleiten.



Gemeinsam



Partner



darf nicht



mitnehmen

Gemeinsame Sachen, z.B. Möbel, Auto, Fernseher, usw. oder gemeinsames Geld darf er nicht mitnehmen.

WAS KANNST DU MACHEN ...

... WENN DEIN PARTNER SICH NICHT AN DEN BESCHLUSS HÄLT?



Partner



egal



sofort



faxen



Polizei



Sofort die Polizei holen oder der Polizei ein SMS oder Fax schicken:

0800 133 133

Gehörlosen Notruf Seite 24

Die Missachtung der EV ist eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Strafe bis zu 500,- € geahndet, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Nach ihren Einschreiten hat die Polizei einen Bericht über die Übertretung der EV an das Gericht zu schicken.



bis zu 500,- €



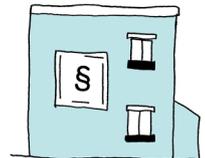
Strafe



Polizei



Bericht



Gericht

6 MONATE SIND KURZ

Wenn du nun **6 Monate** oder **12 Monate** (siehe S. 15) „Schutz“ hast, solltest du dir Zeit nehmen, um mit einer Sozialarbeiterin oder Freundin zu überlegen, wie es weitergehen soll:



überlegen zusammen will

Scheidung

Wohnung neu

Willst du zusammenbleiben mit deinem Partner?

Willst du dich scheiden lassen?

Willst du eine neue Wohnung?



Zukunft Geld

Hast du genug Geld?



Kinder brauchen Hilfe

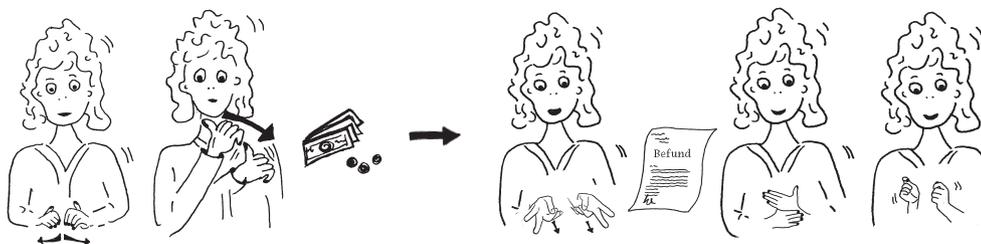
Wie geht's deinen Kindern?
Wo brauchst du Hilfe?



Antrag fertig

Hast du alle Anträge gestellt?

UNTERSTÜTZUNG UND HILFE



Scheidung

kein

Geld

möglich

Hilfe

Antrag

Wenn du für eine Scheidung oder auch andere Aufträge kein Geld hast, kannst du **Verfahrenshilfe** beantragen. Das bedeutet, dass du im Moment für die Scheidung nichts bezahlen musst.



RechtsanwältIn

DolmetscherIn

Antrag

Du kannst auch eine RechtsanwältIn und eine DolmetscherIn beantragen.



zeigen

Gericht

verdienen

DolmetscherIn

Kosten

Bund

Am besten, du zeigst alle **Ein-kommensbescheide** dem Gericht.

Erkundige dich vorher bei Gericht, wer die Kosten trägt! Die Kosten für GebärdensprachdolmetscherIn trägt der Bund. (21. Bundesgesetz Zivilprozeßordnung § 185 Abs.1)

SCHUTZ GEGEN STALKING

WAS IST STALKING ?

Wenn dich eine Person gegen deinen Willen über einen längeren Zeitraum verfolgt und dich nicht in Ruhe lässt.



Stalking
(verfolgen)



Wohnung



kommen

zur Wohnung kommt



oder dich über e-mail



oder sms belästigt.



Polizei



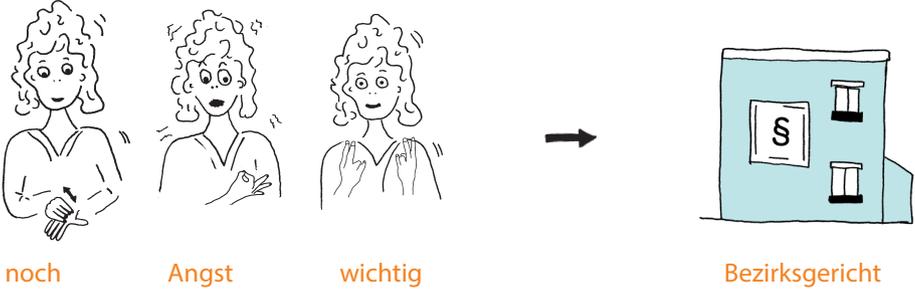
wichtig

Du solltest unbedingt zur Polizei gehen eine Anzeige machen.



Die Polizei kann gegen den Stalker ein Betretungsverbot machen.

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG BEI STALKING



Hast du immer noch Angst vor dem Stalker? Wenn ja, dann gehe bitte zum Bezirksgericht und beantrage dort schriftlich oder mündlich eine Einstweilige Verfügung.



Das Gericht kann entscheiden, dass der Stalker (Person verfolgt dich) keinen Kontakt mit dir aufnehmen darf.



Verbot brieflicher, schriftlicher Kontaktaufnahme. Keine e-mail oder SMS schicken.



Verbot Schule, Arbeitsplatz, Verein, Wohnung ...



PROZESSBEGLEITUNG

Du hast Recht auf kostenlose Prozessbegleitung:

- Psychosoziale Beratung durch Sozialarbeiterin
- Juristische (rechtliche) Begleitung durch Rechtsanwältin



Beratung



Psychosoziale Beratung



Sozialarbeiterin



Rechtsanwältin

PROZESS



nicht

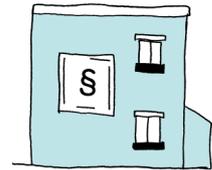
bezahlen



kann



begleiten



Gericht

Gewaltschutzzentrum, Frauenhaus, Beratungsstelle kann dich zu Gericht begleiten.

GEHÖRLOSENOTRUF

... WENN DU HILFE BRAUCHST - POLIZEI HOLEN:

FAX **0800 133 133**

SMS **0800 133 133**

E-MAIL **gehoerlosennotruf@polizei.gv.at**



MUSTER:

Ich bin gehörlos!	
Ich brauche	→ Polizei
	→ Feuerwehr
	→ Rettung
Mein Name:	_____
Meine Adresse:	_____
Mein sms/Faxnr:	_____
Brauche Hilfe	→ Gewalt
	→ Unfall
	→ schwere Krankheit
	→ Einbruch/Überfall

HILFE FÜR FRAUEN BEI GEWALT

BERATUNGSSTELLEN FÜR GEHÖRLOSE

	TELEFON	FAX	E-MAIL
WITAF - seit 1865 im Dienste der Gehörlosen Sozialberatung Wien	01/ 214 58 74 37	01/ 214 58 74-20	sozialberatung@witaf.at
Gehörlosenambulanz KH Barmherzige Brüder Wien Sozialberatung	01/ 21121-3050	01/ 21121-3055	ambgl@bbwien.at
Landesverband der Gehörlosenvereine NÖ	02742/ 21 990	02742/21990-20	office@gehoerlos-noe.at
Gehörlosenambulanz KH Barmherzige Brüder Linz Sozialberatung	0732/ 7897 24916	0732/ 7897 24977	gehoerlosen@bblinz.at
Gehörlosenambulanz KH Barmherzige Brüder Graz	0316/ 7067-15300	0316/ 7067-15309	gl.ambulanz@bbgraz.at
Beratungsstelle zur Gleichberechtigung Gehörloser im Bundesland Salzburg	0662/ 455 150	0662/ 455 150 12 beratungsstelle@gehoerlose-salzburg.at	
Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdensprache Tirol	0512/ 580 800	0512/ 580 800-4	beratung@gehoerlos-tirol.at
Landeszentrum für Hörgeschädigte Vorarlberg	05572/25733	05572/25733-4	verwaltung@lzh.at
Zentrum Hören-Sozialreferat Beratungsstelle für Gehörlose Kärnten	0660/258 0258		info@zentrumhoeren.at

HelpCh@t www.haltdergewalt.at

Onlineberatung für Frauen und Mädchen, jeden Montag von 19.00 bis 22.00
(außer an Feiertagen)

TELEFON

FAX

E-MAIL

FRAUENHELPLINE

0800/ 222 555

01/ 544 7661 30

frauenhelpline@aoef.at

FRAUENHÄUSER

die mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser assoziiert sind:

AMSTETTEN	07472/ 665 00	07472/ 665 00-4	frauenhaus.amstetten@aon.at
BURGENLAND	02682/ 612 80	02682/ 612 80-4	info@frauenhaus-burgenland.at
GRAZ	0316/ 42 99 00	0316/ 42 99 00-18	beratung@frauenhaeuser.at
HALLEIN	06245/ 80 261	06245/ 80 261-2	frauenhaus.hallein@aon.at
INNVIERTEL	07752/ 717 33	07752/ 717 33-4	office@frauenhaus-innviertel.at
KAPFENBERG	03862/ 279 99	03862/ 279 95	office@frauenschutzzentrum.at
KLAGENFURT	0463/ 449 66	0463/ 449 66-20	beratung@frauenhaus-klagenfurt.at
LINZ	0732/ 606 700	0732/ 652 377	office@frauenhaus-linz.at
LAVANTTAL	04352/ 369 29	04352/ 369 29-10	office@frauenhaus-lavanttal.at
MISTELBACH	02572/ 50 88	02572/ 5088-15	frauenhaus.mistelbach@kolping.at
NEUNKIRCHEN	02635/ 689 71	02635/ 689 71-4	frauenhaus.nk@utanet.at
PINZGAU	0664/ 500 68 68	06582/ 743 02-4	frauenhaus@aon.at
SALZBURG	0662/ 458 458	0662/ 458 458-4	frauenhaus@sbg.at
SPITTAL / DRAU	047 62 / 61 386		office@frauenhilfe-spittal.at
STEYR	07252/ 877 00		office@frauenhaus-steyr.at
ST. PÖLTEN	02742/ 366 514	02742/ 366 514-22	hausderfrau.stpoelten@pgv.at
TIROL	0512/ 342 112	0512/ 342 112	wohnen@frauenhaus-tirol.at
VILLACH	04242/ 31 0 31	04242/ 310 31-4	office@frauenhaus-villach.at
VÖCKLABRUCK	07672/ 22 7 22	07672/ 269 98	office@frauenhaus-voecklabruck.at
VORARLBERG	0517/ 555 77	0517/ 55-9577	frauennotwohnung@ifs.at
WELS	07242/ 678 51	07242/ 678 51-20	office@frauenhaus-wels.at
WIEN	05 77 22	01/ 512 38 39-40	verein@frauenhaeuser-wien.at
WR. NEUSTADT	02622/ 880 66	02622/ 825 96-5	frauenhaus@wendepunkt.or.at

BERATUNGSSTELLEN:

GRAZ	0316/ 429 900	0316/ 4299 0018	office@frauenhaeuser.at
KAPFENBERG	03862/ 279 99	03862/ 279 95	office@frauenschutzzentrum.at
ST. PÖLTEN	02742/ 366 514	02742/ 366 514-22	hausderfrau.stpoelten@pgv.at
VÖCKLABRUCK	07672/ 227 22	07672/ 269 98	office@frauenhaus-voecklabruck.at
WELS	07242/ 452 93	07242/ 678 51-20	frauenberatungsstelle.wels@liwest.at
WIEN	01/ 512 38 39	01/ 512 38 39-40	best@frauenhaeuser-wien.at
WR. NEUSTADT	02622/ 825 96	02622/ 825 96-5	frauenberatung@wendepunkt.or.at

WEITERE HILFSEINRICHTUNGEN MIT DEM SCHWERPUNKT GEWALT:

FRAUEN HELFEN FRAUEN

INNSBRUCK 0512/ 580 977 0512/ 562 259 info@fhf-tirol.at

SOZIALHILFEZENTRUM/FRAUENHAUS

MÖDLING 02236/ 465 49 02236/ 465 49 frh.moedl@frauenhaus-moedling.kabsi.at

FRAUENZENTRUM OSTTIROL

LIENZ 04852/ 671 93 04852/ 671 93-10 info@frauenzentrum-osttirol.at

FRAUENNOTWOHNUNG/FRAUENBERATUNG EVITA

KUFSTEIN 05372/ 636 16 05372/ 636 16 evita@kufnet.at

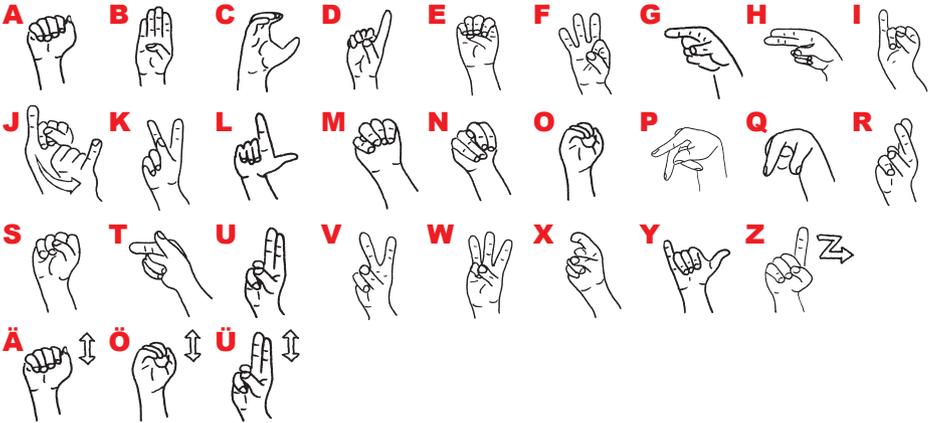
BERATUNG UND HILFE FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN:

INNSBRUCK	0512/ 57 44 16	0512/ 57 44 16	office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
GRAZ	0316/ 31 80 77	0316/ 31 80 77-6	office@taraweb.at
LINZ	0732/ 60 22 00	0732/ 60 22 00-60	hallo@frauenzentrum.at
SALZBURG	0662/ 88 11 00	0662/ 87 02 25	beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
WIEN	01/ 523 22 22		notruf@frauenberatung.at
WIEN (0-24Uhr)	01/ 71719	01/ 4000/ 9983540	frauennotruf@wien.at

GEWALTSCHUTZZENTREN / INTERVENTIONSSTELLEN

BURGENLAND	03352/ 314 20	03352/ 314 20-4	burgenland@gewaltschutz.at
KÄRNTEN	0463/ 590 290	0463/ 590 290-10	info@gsz-ktn.at
NÖ	02742/ 319 66	02742/ 319 66-6	office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
OÖ	0732/ 607 760	0732/ 607 760-10	ooe@gewaltschutzzentrum.at
SALZBURG	0662/ 870 100	0662/ 870 100-44	office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
STEIERMARK	0316/ 774 199	0316/ 774 199-4	office@gewaltschutzzentrum.at
TIROL	0512/ 571 313	0512/ 573 942	office@gewaltschutzzentrum-tirol.at
VORARLBERG	0517/ 555 35	0517/ 559 535	gewaltschutzstelle@ifs.at
WIEN	01/ 585 32 88	01/ 585 32 88-20	office@interventionsstelle-wien.at

INTERNATIONALES FINGERALPHABET



Impressum:

MedieninhaberInnen und Verlagsorte:

WITAF - seit 1865 im Dienste der Gehörlosen
Kleine Pfarrgasse 33, A-1020 Wien

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser
Bacherplatz 10/4, A-1050 Wien

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt
Neubaugasse 1/3 1070 Wien

Gestaltung: WITAF - seit 1865 im Dienste der Gehörlosen

Layout/Illustration: Barbara Schuster, Franziska Luise Schuster

Wir danken allen Gehörlosen für ihre Anregungen und für die finanzielle Unterstützung durch:

Witaf
Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen



Gefördert von der Bundesministerin
für Frauen